

Beschlussvorlage

öffentlich		Vorlage-Nr:		BV/0399/2021			
Federführendes Amt:		Amt f. Steuern, Beiträge u. Beteiligungen					
gefertigt:		Streso, Marianne					
Beratungsfolge	Datum	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Ist	JA	NEIN	STE	MV
Ortschaftsrat Walternienburg	28.09.2021						
Ortschaftsrat Leps	04.10.2021						
Ortschaftsrat Jütrichau	11.10.2021						
Ortschaftsrat Polenzko	12.10.2021						
Ortschaftsrat Zernitz	14.10.2021						
Ortschaftsrat Grimme	19.10.2021						
Ortschaftsrat Luso	25.10.2021						
Ortschaftsrat Bornum	25.10.2021						
Ortschaftsrat Straguth	02.11.2021						
Ortschaftsrat Gödnitz	04.11.2021						
Ortschaftsrat Nedlitz	08.11.2021						
Ortschaftsrat Bias	08.11.2021						
Ortschaftsrat Güterglück	09.11.2021						
Ortschaftsrat Dobritz	10.11.2021						
Ortschaftsrat Moritz	10.11.2021						
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2021						
Ortschaftsrat Pulpforde	15.11.2021						
Ortschaftsrat Steutz	18.11.2021						
Ortschaftsrat Deetz	23.11.2021						
Stadtrat	24.11.2021						

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Nuthe/Rossel" (Gewässerumlagesatzung "Nuthe/Rossel")

Sachverhalt/Problem:

**1. Ergänzung zur Regelung des Umlageschuldners unter § 3 der Gewässerumlagesatzung Nuthe/Rossel**

Aufgrund eines Urteils des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.02.2020 (Az.: 2 L 35/18) ist es notwendig, die Umlagesatzung Nuthe/Rossel an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen. In der zurzeit geltenden Gewässerumlagesatzung fehlt unter § 3 Umlageschuldner eine konkrete Regelung, wie der Schuldnerwechsel innerhalb eines Erhebungszeitraumes zur anteiligen Umlageschuld führt. Nach Auffassung des Gerichts muss hier eine genaue Regelung zur anteiligen Berechnung, beispielsweise taggenau oder nach Monatsbruchteilen, getroffen werden. Ist hierzu keine Regelung getroffen, führt dies zur Nichtigkeit der Satzung. Auch der Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 05.08.2020 ausdrücklich empfohlen, die Gewässerumlagesatzungen diesbezüglich zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Da ein Umlageschuldner für das Jahr 2017 und die folgenden Jahre noch nicht zur Gewässerumlage herangezogen wurde und hier aus Erfahrung mit einem Klageverfahren zu rechnen ist, wurde Herr Rechtsanwalt Jörg Ellermann aus Wittenberg, der die Klageverfahren

der Stadt Zerbst/Anhalt im Bereich der Gewässerumlage begleitet, zur Änderung der Satzung hinzugezogen. Mit Hinblick auf Widerspruchsverfahren der Vorjahre, in denen eine genauere Formulierung zur Ermittlung des Umlageschuldners immer wieder Thema war, soll die Gewässerumlagesatzung mit der vorliegenden 8. Änderungssatzung auch in dieser Hinsicht angepasst werden (siehe Anlage 5 – Synoptische Darstellung). Die Änderung des § 3 der Umlagesatzung Nuthe/Rossel soll mit Rückwirkung zum 01.01.2017 erfolgen.

Die rückwirkende Anpassung der Satzungslage gemäß dem in Anlage 1 beiliegenden Satzungsentwurf hat auf die bisher erstellten und rechtskräftig gewordenen Bescheide der bereits beschiedenen Umlagejahre keine Auswirkungen. Die zukünftig mit Bescheid herangezogenen Umlageschuldner werden durch die vorgeschlagene Änderung der Satzung nicht schlechter gestellt.

## **2. Ergänzung des § 4 Absatz 1 der Umlagesatzung Nuthe/Rossel**

In Anlehnung an die aktuelle Orientierungssatzung ist die Regelung zur Entstehung der Umlageschuld zu ergänzen. Sie kann frühestens mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Stadt Zerbst/Anhalt UND dessen Eintritt in die Bestandskraft entstehen. Die Änderung des § 4 Abs. 1 der Gewässerumlagesatzung Nuthe/Rossel soll mit Rückwirkung zum 01.01.2017 erfolgen.

## **3. Festlegung der Umlagesätze für das Kalenderjahr 2021**

Für die Festsetzung der Gewässerumlage ist es gem. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) erforderlich, die Höhe der Beitragssätze für das Jahr 2021 (Flächenbeitragssatz und Erschwernisbeitragssatz) in der Gewässerumlagesatzung festzusetzen.

Die Stadt Zerbst/Anhalt hat entsprechend des Bescheides für das Beitragsjahr 2021 vom 21.01.2021 einen Flächenbeitrag in Höhe von 380.200,74 € (8,374912 €/ha) an den Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel (UHV) zu entrichten (Anlage 2).

Der Erschwernisbeitragssatz im Sinne der Umlagesatzung in Höhe von 11,185079 €/ha wurde anhand des Erschwernisbeitrages, den die Stadt Zerbst/Anhalt an den UHV zu entrichten hatte (38.227,08 €), geteilt durch die Fläche im Stadtgebiet, die nicht der Grundsteuer A unterliegt (3.417,6854 ha), errechnet (Anlage 3). Mit dem Erschwernisbeitrag sollen versiegelte Flächen beschwert werden. Die Beitragssätze enthalten die Kosten der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Jahr 2021 sowie die Kostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung aus dem Jahr 2020, die der UHV entsprechend § 56a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) jährlich an den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) zu entrichten hatte.

Die für das Umlagejahr 2021 anfallenden Verwaltungskosten wurden durch die Verwaltung kalkuliert (Anlage 4). Im Ergebnis der Kalkulation entstehen Verwaltungskosten der Stadt Zerbst/Anhalt von insgesamt 74.529,73 €. Diese Kosten sollen entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) in den Flächenbeitrag eingerechnet werden. Daraus ergibt sich eine Erhöhung des an den UHV Nuthe/Rossel entrichteten Flächenbeitrages um 1,617727 €/ha. Insgesamt errechnet sich der Flächenbeitrag wie folgt:

8,374912 €/ha	Flächenbeitragssatz Nuthe/Rossel
<u>1,617727 €/ha</u>	Verwaltungskosten der Stadt Zerbst/Anhalt
9,992639 €/ha	festzusetzender Flächenbeitragssatz 2021.

Insofern sind in § 6 Abs. 1 der Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“ der Stadt Zerbst/Anhalt der Erschwernis- und der Flächenbeitragssatz für das Jahr 2021 festzusetzen.

Die Gewässerumlage für das Umlagejahr 2021 wird gemeinsam mit der Gewässerumlage des Umlagejahres 2022 in den Jahren 2023 und 2024 erhoben. Dementsprechend hat die Festlegung der Umlagesätze 2021 für den Haushalt 2021 keine finanziellen Auswirkungen. Die zu erhebenden Erträge spiegeln sich in den Jahren 2023 und 2024 haushalterisch wieder.

Der Satzungsentwurf wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Prüfung vorgelegt und begegnet keinen Bedenken.

### Finanzielle Auswirkungen

ja                       nein

#### A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

<b>I. Aufwand</b>					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

<b>II. Ertrag</b>					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2023	220.400	552110	432100	468.900	
2024	220.500	552110	432100	468.900	

#### B. Investitionsplanung

Investitionsnummer und/oder Bezeichnung					
<b>I. Auszahlungen</b>					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

<b>II. Einzahlungen</b>					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

<b>III. Verpflichtungsermächtigungen</b>					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	

				veranschlagt	Bedarf
in 20...					

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt beschließt die 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ (Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“) einschließlich der Kalkulation der Verwaltungskosten.

Andreas Dittmann  
Bürgermeister